

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung - vom 14. Juni 2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 27.11.2013 (Beschluss zur Drucksachen Nr. 0380/13) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erlaubnis oder auch durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.

(2) Ausnahmefälle sind insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, gemeinnützigen Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und bei sonstigen politischen Veranstaltungen gegeben.

(3) Stände, die vom Vertreter eines Bürgerbegehrens (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich zur Information über das Bürgerbegehren dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.

(4) Von der Gebührenpflicht ist weiterhin befreit, das Aufstellen von Sitzbänken und Blumenbehältnissen vor Wohn- und Geschäftsgebäuden.

(5) Zur Förderung der Elektromobilität werden auf Grundlage des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) im öffentlichen Verkehrsraum für die Aufstellung und den Betrieb von E-Ladesäulen (inkl. der dazugehörigen Stellplätze) bis zum 31.12.2022 keine Gebühren im Sinne dieser Satzung erhoben.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.

(4) Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als ein Monat ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

(6) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(7) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 50,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 4 Abs. 2 bis 4 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 4 Abs. 5 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
- b) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann die Zahlung eines Gebührenvorschusses und/oder der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr für die Sondernutzung verlangt werden. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller keine rückständigen Sondernutzungsgebühren hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Der Antrag kann als zurückgenommen behandelt werden, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Sondernutzungsgebühren zurückbehalten werden.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 9

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr trägt der Erlaubnisnehmer auch alle Auslagen, die der Stadt durch die Erlaubniserteilung entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung - vom 20.11.2001 (Stadtratsbeschluss Nr. 216/2001) außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlagen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

A	B	C	D	E	F
Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühren	Sondernutzungs- gebühr in EUR	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2018	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2022
I	Gebühregruppe I				
	Kreuzungen				
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Maste oder Gerüsttürme (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerung usw.)	pro Jahr	35,00 bis 875,00		
	Längsverlegungen				
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Maste oder Gerüsttürme, je angefangene 100 m (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerung usw.)	pro Jahr	8,75 bis 175,00		
1.03	Gerüste, Bauzäune, Container, Maschinen, Fahrzeuge, Kräne, Material, Hubarbeitsbühne, Toilettenhütten je m ² beanspruchte Fläche	pro Tag	0,10	0,10	0,10
1.04 bis 1.14	entfällt				
	Überfahren von Gehwegen, Zufahrten (einschließlich Baustellenzufahrten) pro m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche (maßgebender Basiswert sind 10 m ² beanspruchte Verkehrsfläche)				
1.15	bis zu 10 m ²	pro Woche	17,50		
1.16	über 10 m ² bis zu 20 m ²	pro Woche	35,00		
1.17	über 20 m ² bis zu 40 m ²	pro Woche	70,00		
1.18	über 40 m ² bis zu 80 m ²	pro Woche	140,00		
1.19	am "Innenring" (beide Straßenseiten) und im "Innenring"		Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffer 1.03	Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffer 1.03	Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffer 1.03

A	B	C	D	E	F
Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühren	Sondernutzungs- gebühr in EUR	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2018	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2022
II	Gebührengruppe II				
	Bauliche Anlagen				
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	pro Monat	87,50 bis 4375,00		
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, pro m ² überragte Fläche	pro Monat	8,75 bis 43,75		
	Aufgrabungen aller Art pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrube von 1 m ²)				
2.03	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1,00 m	pro Tag	1,75		
2.04	bei einer Baugrubenbreite über 1,00 m bis 2,00 m	pro Tag	3,50		
2.05	bei einer Baugrubenbreite über 2,00 m	pro Tag	7,00		
III	Gebührengruppe III				
	Gewerbliche Veranstaltungen Verkaufsstände pro m ² genutzter Fläche				
3.01	im Stadtgebiet, mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche oder pro Tag	13,10 1,75	13,10 1,75	13,10 1,75
3.02	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche oder pro Tag	17,50 2,60	17,50 2,60	17,50 2,60
3.03	Kleinstände für Blumenverkauf aus eigener nicht gewerblicher Erzeugung	pro Woche höchstens pro Monat u. Stand	4,40 13,10		

A	B	C	D	E	F
Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühren	Sondernutzungs- gebühr in EUR	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2018	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2022
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden gastronomischen Einrichtung pro m ² genutzter Fläche)				
3.04	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses) in den Monaten Mai - September	pro Monat	5,00	5,50	6,00
	im Stadtgebiet mit Ausnahmen der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses) für ein Kalender-jahr; sofern nicht die monatliche Gebühr anzuwenden ist	pro Jahr	23,10	25,10	27,10
3.04.01	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses) in den Monaten Mai bis September	pro Monat	5,50	6,40	7,20
	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses) für ein Kalenderjahr; sofern nicht die monatliche Gebühr anzuwenden ist	pro Jahr	25,10	29,10	33,20
	Warenpräsentation, Verkauf und Gegenstände vor Geschäften pro m ² genutzter Flächen				
3.05	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche und m ²	2,60 175,00	2,60 175,00	2,60 175,00
		höchstens pro Woche insgesamt (Kappungsgrenz e)			
3.05.01	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Jahr	100,00	100,00	100,00

A	B	C	D	E	F
Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühren	Sondernutzungs- gebühr in EUR	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2018	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2022
3.06	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Endes des Verzeichnisses)	pro Woche und m ² höchstens pro Woche insgesamt (Kappungsgrenz e)	4,40 175,00	4,40 175,00	4,40 175,00
3.06.01	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Jahr	150,00	150,00	150,00
3.07	Weihnachtsbaumverkauf pro m ² genutzter Fläche im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche und m ² höchstens pro Woche insgesamt (Kappungs- grenze)	1,00 201,20	1,10 218,80	1,20 236,20
3.07.1	Weihnachtsbaumverkauf pro m ² genutzter Fläche auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche und m ² höchstens pro Woche insgesamt (Kappungsgrenz e)	1,10 218,80	1,30 253,80	1,50 288,80
3.08	Werbeaufsteller (Dachaufsteller) pro 1/2 m ² genutzter Fläche, mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Endes des Verzeichnisses)	pro Woche	1,50	1,60	1,80

A	B	C	D	E	F
Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühren	Sondernutzungs- gebühr in EUR	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2018	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2022
3.09	Werbeaufsteller (Dachaufsteller) pro 1/2 m ² genutzter Fläche auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche	2,80	3,20	3,60
	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro m ² genutzter Fläche				
3.10	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag und m ² höchstens pro Woche und m ² insgesamt (Kappungsgrenz e)	3,00 15,10	3,20 16,40	3,50 17,70
3.11	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag und m ² höchstens pro Woche und m ² insgesamt (Kappungsgrenz e)	3,20 21,90	3,80 25,40	4,30 28,90
3.12	Sonderveranstaltungen (z.B. Kirmes, Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen)	pro Tag	0,10 bis 2,80	0,10 bis 3,20	0,10 bis 3,60
3.13	Zirkusveranstaltungen	pro Tag	Regelbetrag 2,20 wie Tarif 3.12	Regelbetrag 2,55 wie Tarif 3.12	Regelbetrag 2,90 wie Tarif 3.12

A	B	C	D	E	F
Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühren	Sondernutzungs- gebühr in EUR	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2018	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2022
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzungen				
3.14	Ausstellungswagen im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Endes des Verzeichnisses)	pro Tag	43,75 bis 87,50	43,75 bis 87,50	43,75 bis 87,50
3.14.1	Ausstellungswagen auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag	54,70 bis 109,40	63,40 bis 126,80	72,20 bis 144,40
3.15	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, - die Parteien zur Wahlkampf-werbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungs-bildung aufstellen oder - die Inhalt, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen. je Plakatständer im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Endes des Verzeichnisses)	pro Woche	0,50	0,55	0,60
3.15.1	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, - die Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder - die Inhalt, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen. je Plakatständer auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche	0,55	0,65	0,75
3.16	Straßenfeste pro m ² genutzte Fläche	pro Tag	0,06	0,07	0,08

A	B	C	D	E	F
Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühren	Sondernutzungs- gebühr in EUR	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2018	Sondernutzungs- gebühre in EUR ab 01.01.2022
3.17	Informationsstände pro Stand im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag	10,00 bis 50,30	10,90 bis 55,00	11,80 bis 59,40
3.17.1	Informationsstände pro Stand auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag	11,00 bis 54,70	12,70 bis 63,40	14,40 bis 72,20
3.18	Bewegliche Fahnenmaste, Transparente u.ä.	pro Woche	2,60 bis 26,25		
3.19	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen.	pro Jahr	43,75 bis 218,75		
3.20	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) pro m ² genutzter Fläche	pro Woche	4,40		
3.21	Aufstellung von Altkleidersammelcontainern je m ² beanspruchte Fläche	pro Monat	1,10	1,30	1,50
3.22	Aufstellung von Fahrradständern nicht am Ort der Leistung	pro Woche	2,60		
3.23	Aufstellung von Fahrradständern am Ort der Leistung, wenn die Beschriftung oder Darstellung über die Namens- oder Firmennennung hinausgeht im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche	3,00	3,20	3,50
3.23.1	Aufstellung von Fahrradständern am Ort der Leistung, wenn die Beschriftung oder Darstellung über die Namens- oder Firmennennung hinausgeht auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche	3,20	3,80	4,30
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Erfurt liegen, kann die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.				

Anmerkung:

Unter "Innenring" ist der durch den Flutgraben und folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil des Stadtgebietes zu verstehen: Schlüterstraße, Moritzwallstraße, Blumenstraße, Gutenbergstraße, Biereystraße, Binderslebener Landstraße, Heinrichstraße, Gothaer Platz, Straße des Friedens.

Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse zu bemessen. Innerhalb der Rahmengebühr wurden Regelbeträge gebildet, die eine Festsetzung von Gebühren in gleicher Höhe bei vergleichbarer Nutzung ermöglicht.

Bei den Sonderveranstaltungen nach Ziffer 3.12 ist ein Regelbetrag von 2,20 EUR pro m² /Tag vorgesehen. Der Regelbetrag kommt z. B. bei gewerblichen Ständen für Speisen und Getränke zur Anwendung. Bei Informationsständen, die der mittelbaren Einkunftserzielung dienen, werden regelmäßig 75% des Regelbetrages festgesetzt. Für kostenpflichtige Kinderattraktionen werden regelmäßig 20 % des Regelbetrages festgesetzt. Bei nicht kommerziellen Aufbauten wird regelmäßig die

Mindestgebühr festgesetzt. Etwaige Sitzgelegenheiten (z.B. Biertischgarnituren) werden nach ihrer Zuordnung (z. B. Getränkeausschank) mit 50 % des jeweiligen Betrages der zugeordneten Nutzung in Ansatz gebracht. Für Tage des Aufbaus und Abbaus außerhalb der Veranstaltungstage erfolgt die Festsetzung von den oben genannten Beträgen mit 50 %, mindestens jedoch die Mindestgebühr.

Bei Ausstellungswagen nach Ziffer 3.14.1 wird i. d. R. für eine genutzte Fläche unter 25 m² eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR, ab 25 m² bis 50 m² von 75,00 EUR und über 50 m² von 100,00 EUR pro Tag festgesetzt (Gebührenrahmen ab 2014).

Bei Informationsständen nach Ziffer 3.17.1 erfolgt i. d. R. die Festsetzung für Flächen bis 5 m² in Höhe von 20,00 EUR, ab 5 m² bis 10 m² von 35,00 EUR und über 10 m² von 50,00 EUR pro Tag (Gebührenrahmen ab 2014).

Darüber hinaus ist ggf. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 1 und 2 der Sondernutzungsgebührensatzung sowie das Erfordernis der Festsetzung einer Mindestgebühr nach § 4 Abs. 7 der Sondernutzungsgebührensatzung zu berücksichtigen.

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	Anlage - Pkt. 3.05.1 und 3.06.1	neu eingefügt	2393/10 03.03.2011	a) 01.04.2011 b) 10.06.2011 c) 01.01.2011
2	4 Abs. 7 Verzeichnis Sondernutzungs- gebühren	geändert / eingefügt	0380/13 17.04.2014	a) 25.04.2014 b) 16.05.2014 c) 17.05.2014
3	§ 3 Abs. 5	ergänzt	0715/17 21.12.2018	a) 06.02.2018 b) 23.03.2018 c) 24.03.2018